

Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren

(Bestattungsgebührensatzung)

vom 4. Juli 1995 *)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 04.07.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die
 - Erd- und Urnenbestattungen,
 - Benutzung der Friedhofseinrichtungen,
 - Herstellung von Gräbern und damit zusammenhängender Tätigkeiten,
 - Verleihung von Grabnutzungsrechten in den Friedhöfen der Stadt Fellbach werden für die Leistungen der Stadt Fellbach Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Soweit die Stadt Fellbach Aufgaben und/oder Nutzungsrechte an Friedhofseinrichtungen an Dritte übertragen hat (z.B. Bestattungsunternehmen), erheben diese die Entgelte für ihre Leistungen auf eigene Rechnung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Friedhofseinrichtung beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner jeweils gültigen Fassung zu tragen hat;
 3. wer zur Bestattung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz verpflichtet ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit dem Todestag der Verstorbenen, die auf einem der im Gebiet der Stadt Fellbach gelegenen Friedhöfe (§ 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung der Stadt Fellbach) beigesetzt bzw. für die die Friedhofs- bzw. Bestattungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
 - c) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

*) zuletzt geändert am 08.05.2018

- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangt werden.

§ 4

Anrechnung der Grabnutzungsgebühren

- (1) Ist ein Grabnutzungsrecht, das für die Zeit
- vor Beginn der Ruhezeit erworben (§ 5 Ziff. 5.2) oder
 - nach Ablauf der Ruhezeit verlängert (§ 5 Ziff. 5.3)
- wurde, bei Eintritt eines Todesfalls noch nicht abgelaufen, wird die hierfür entrichtete geringere Nutzungsgebühr für die verbleibenden Jahre nach Maßgabe von Abs. (2) auf die entstehende höhere Nutzungsgebühr angerechnet.
- (2) Der Verrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Nutzungsgebührenbetrag,
- der zum Zeitpunkt der erstmaligen Verleihung oder
 - wenn eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts gewährt wurde, der zum Zeitpunkt der Verleihung der letzten Verlängerung
- nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzung zu entrichten war.

§ 5

Gebührenverzeichnis

1. Gebühren für Bestattungsleistungen

1.1	Leistungen des Bestattungsordners	102,-- €
1.2.1	Leistungen des Bestattungsordners und 4 Sargträgern während der Trauerfeier mit Sarg	247,-- €
1.2.2	Leistungen des Bestattungsordners und eines Sargträgers während der Trauerfeier mit Sarg	144,-- €
1.2.3	Leistungen des Bestattungsordners während der Trauerfeier mit Urne (ohne Sargträger)	109,-- €
1.3.1	Sargbestattung von Verstorbenen unter 10 Jahren (einschl. Sargträger)	90,-- €
1.3.2	Sargbestattung von Verstorbenen über 10 Jahren (einschl. Sargträger)	128,-- €
1.4	Urnenbestattung in der Erde oder einer Urnennische	52,-- €

2. Gebühren für die Nutzung der Friedhofeinrichtungen (Aussegnungshallen)

2.1	Inanspruchnahme Aufbahrungszelle bzw. Leichenzelle	210,-- €
2.2	Inanspruchnahme der Aussegnungshalle für Trauerfeier	350,-- €
2.3	Inanspruchnahme kleiner Feierraum	100,-- €

3. Gebühren für die Grabherstellung und sonstige Arbeiten

Hinweis: Mit den Gebühren Ziff. 3.1 ist das Ausheben und Schließen eines Grabes und das Abräumen des Grabes nach der Beerdigungsfeierlichkeit (nicht bei Ziff. 3.1.5) abgegolten.

3.1 Gebühren für die Grabherstellung

3.1.1	Wahlgrabstätte für <u>Verstorbene unter 10 Jahren</u> -einfachtief bis zu einer Tiefe von 1,50 m-	110,-- €
3.1.2	Reihen- oder Wahlgrabstätte <u>für Verstorbene über 10 Jahren</u> -einfachtief bis zu einer Tiefe von 1,80 m-	400,-- €
3.1.3	Wahlgrabstätte für <u>Verstorbene über 10 Jahren</u> -doppeltief bis zu einer Tiefe von 2,40 m-	450,-- €
3.1.4	Urnenerdrehengrabstätte oder Urnenerdwahlgrabstätte	140,-- €
3.1.5	Anonyme Urnengrabstätte	100,-- €
3.1.6	Einbetten und Freimachung einer Urne in eine Urnennische	95,-- €

3.2 Einebnen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit

3.2.1	Urnereihen- oder Urnenwahlgrabstätte, Kindergrabstätte	214,-- €
3.2.2	Reihen- oder 1-fache Wahlgrabstätte	334,-- €
3.2.3	2-fache Wahlgrabstätte	414,-- €
3.2.4	Für das Einebnen einer mehrfachen Wahlgrabstätte wird die Gebühr der 2-fachen Wahlgrabstätte um jeweils 90 € erhöht.	

3.3 Sonstige Leistungen

Für sonstige erbrachte Leistungen werden entsprechend des entstandenen Arbeitsaufwands je Stunde 40 € berechnet.

4. Grabnutzungsgebühren

Hinweise:

- Die Gebührensätze Ziff. **4.1** gelten für den erstmaligen Erwerb und eine Nutzungszeit von **20 Jahren** (jeweils **ohne** Verlängerungsmöglichkeit).
- Der Gebührensatz Ziff. **4.2.1** gilt für den erstmaligen Erwerb und eine Nutzungszeit von **15 Jahren** (mit Verlängerungsmöglichkeit von **mindestens** 5 Jahren).
- Der Gebührensatz Ziff. **4.2.2** gilt für den erstmaligen Erwerb und eine Nutzungszeit von **10 Jahren** (mit Verlängerungsmöglichkeit von **mindestens** 5 Jahren).
- Die Gebührensätze Ziff. **4.2.3** und **4.2.4** gelten für den erstmaligen Erwerb und eine Nutzungszeit von **25 Jahren** (mit Verlängerungsmöglichkeit von jeweils **mindestens** 5 Jahren). Wahlgrabstätten (nicht Urnenwahlgrabstätten) sind grundsätzlich doppeltief (zweifach belegbar).
- Die Gebührensätze Ziff. **4.2.5** und **4.2.6** gelten für den erstmaligen Erwerb und eine Nutzungszeit von 20 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit von jeweils **mindestens** 5 Jahren). Gem. § 15 c Abs. 2 und Abs. 3 ist ein Dauergrabpflegevertrages und ein Liefer- und Betreuungsvertrag abzuschließen.

- f) Die Mindestverlängerungszeit von 5 Jahren nach Buchst. b) bis e) gilt nicht bei notwendiger Verlängerung der Nutzungszeit zur Erreichung der Ruhezeit gem. § 8 der Friedhofsordnung der Stadt Fellbach.
- g) Die Gebühren enthalten das Material, die Herstellung und laufende Unterhaltung der Grabeinfassungen (Steinplattenbelag) einschl. evtl. Teilentfernung und Wiederverlegung, die Sicherungs- und Abschlussplatten an Urnennischen, die Grabplatten mit Inschrift bei Grasreihengräbern bzw. die Beschriftung der Stellen des Baumreihengrabfeldes.

4.1 Nutzungsgebühren für Reihengrabstätten

4.1.1	Reihengrabstätte <u>für Verstorbene über 10 Jahren</u> bei Sargbestattung	1.170,-- €
4.1.2	Reihengrasgrabstätte bei Sargbestattung (einschl. Einebnung)	1.650,-- €
4.1.3	Reihengrabstätte für Urnenbestattung in der Erde	930,-- €
4.1.4	Baumreihengrabstätte	1.210,-- €
4.1.5	Urnengrab im Urnengemeinschaftsfeld – gärtnergepflegt	890,-- €
4.1.6	Urnenreihengrab – gärtnergepflegt	930,-- €
4.1.7	Anonyme Urnengrabstätte	990,-- €

4.2 Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten

4.2.1	Urne in einer Urnennische	1.200,-- €
4.2.2	Wahlgrabstätte <u>für Verstorbene unter 10 Jahren</u>	300,-- €
4.2.3	Urnenwahlgrabstätten	
4.2.3.1	- in besonderer Lage – Reihe am Weg	2.270,-- €
4.2.3.2	- in den Urnenwahlgrababteilungen	1.810,-- €
4.2.4	Erdwahlgrabstätten (Einfach- und Mehrfachgrabstätten) für Verstorbene über 10 Jahre	
4.2.4.1	- in besonderer Lage – Reihe am Weg	2.100,-- €
4.2.4.1.1	Nutzungsgebühr für jede weitere Bestattungsmöglichkeit nebeneinander	1.410,-- €
4.2.4.1.2	Nutzungsgebühr für jede weitere Bestattungsmöglichkeit untereinander	1.090,-- €
4.2.4.2	- in den übrigen Bereichen der Wahlgrababteilungen	1.640,-- €
4.2.4.2.1	Nutzungsgebühr für jede weitere Bestattungsmöglichkeit nebeneinander	950,-- €
4.2.4.2.2	Nutzungsgebühr für jede weitere Bestattungsmöglichkeit untereinander	630,-- €
4.2.5	Urnenwahlgrab 2-fach – gärtnergepflegt	1.470,-- €
4.2.6	Urnenwahlgrab 4-fach – gärtnergepflegt	2.140,-- €

5. Gebühren für Voraberwerb und Verlängerung der Nutzungsdauer bei Wahlgrabstätten (Ziff.4.2)

- 5.1 Der Erwerb von Nutzungsrechten vor Eintritt eines Todesfalls ist nur für **die Dauer der** unter Ziff. 4 bei „Hinweise“ genannten **Nutzungszeiten** möglich. Für Urnennischen (Ziff. 4.2.1) ist der Voraberwerb nicht möglich. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer während oder nach Ablauf der Ruhezeit entsprechend § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 bzw. § 15c Abs. 4 der Friedhofsordnung ist nur für mindestens 5 Jahre und nur für volle Jahre möglich.
- 5.2 Für den Erwerb von Nutzungsrechten vor Eintritt eines Todesfalls werden **25 %** der nach Ziff. 5.3 berechneten Gebühren erhoben.
- 5.3 Für die Verlängerung der Nutzungsdauer während der Ruhezeit wird die in Ziff. 4.2 jeweils festgesetzte Gebühr unter Berücksichtigung der maßgeblichen Nutzungszeit für die erstmalige Nutzung auf eine Jahresnutzungsgebühr umgerechnet und mit der Anzahl der Verlängerungsjahre multipliziert.
- 5.4 Für die Verlängerung der Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhezeit werden, mit Ausnahme von Ziff. 4.2.1, **50 %** der nach Ziff. 5.3 berechneten Gebühren erhoben. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische (Ziff. 4.2.1) wird die volle Gebühr nach Ziff. 5.3 erhoben.
- 5.5 Bei einer Umwandlung von einem Reihengrab in ein Wahlgrab fällt der Differenzbetrag zwischen Reihen- und Wahlgrab an. Es gelten die jeweils aktuellen Gebührensätze für Reihen- und Wahlgräber. Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer sind im Abschnitt 5.2 – 5.4 geregelt.

§ 6

Grablagen auf den städt. Friedhöfen

Die Festlegung der verschiedenen Grablagen in den städt. Friedhöfen erfolgt durch die Stadtverwaltung und ist in gesonderten Planunterlagen eingezeichnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1995 in Kraft *). Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 22. Juni 1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

*) § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 treten am 1. März 1999 in Kraft.
§ 3 Abs. 1 b) und c) treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Änderungen in § 4 und § 5 treten zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 Punkt 3 sowie Änderungen in § 5 treten am 01.04.2012 in Kraft.

Die Änderungen in § 4 und § 5 treten zum 01.04.2015 in Kraft.

Die Änderungen in § 5 Ziffer 5.5 treten am 14.06.2018, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft.